



Inhaltsverzeichnis

Seite

Biologische Fakultät:

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
„Psychologie“ 813

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
„Biologische Diversität und Ökologie“ 829

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
„Molecular Ecosystem Sciences“ 847

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 06.05.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.09.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder
 - § 3 Hochschulgrad
 - § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
 - § 5 Module und Modulprüfungen: An- und Abmeldung
 - § 6 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
 - § 7 Fachspezifische Prüfungsformen
 - § 8 Berufsbezogenes Praktikum
 - § 9 Zulassung zur Masterarbeit
 - § 10 Masterarbeit
 - § 11 Prüfungskommission
 - § 12 Prüfungsorganisation
 - § 13 Gesamtergebnis
 - § 14 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen
-
- Anlage 1 Modulübersicht für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“
 - Anlage 1b Modulübersicht für das Modulpaket Wirtschafts- und Sozialpsychologie
(ausschließlich im Rahmen des Master-Studiengangs Ethnologie oder des Master-Studiengangs Soziologie wählbar)
 - Anlage 2 Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang Psychologie gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Psychologie“.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Der Master-Studiengang „Psychologie“ ist ein konsekutiver Studiengang, der auf den in einem entsprechenden Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen der Psychologie aufbaut, diese vertieft und eine solide wissenschaftliche Ausbildung bei individuellen Vertiefungsmöglichkeiten gewährleistet. ²Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Master-Psychologinnen und Master-Psychologen befähigen. ³Mögliche Tätigkeitsbereiche umfassen die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, die fachliche Aus- und Weiterbildung, diagnostische und beratende Aufgaben im Sozial- und Gesundheitswesen, in Verwaltung, Wirtschaft und Bildungswesen, sowie die Umsetzung psychologisch fundierter Maßnahmen in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen. ⁴Durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Mitwirkung in der Forschung und die Ausübung praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, die sie befähigen, psychologische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und sie angemessen umzusetzen sowie geeignete Methoden zur Evaluation und Qualitätssicherung in verschiedenen Bereichen psychologischer Tätigkeiten einzusetzen. ⁵Die in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang erworbenen grundlegenden theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten werden vertieft und erweitert. ⁶Der Master-Studiengang soll mit deren Anwendung in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern der Psychologie, wie in Satz 3 benannt, vertraut machen. ⁷Weiterhin sollen die Studierenden befähigt werden, psychologische Forschungsarbeiten zu bewerten, selbst zu planen, durchzuführen und auszuwerten und so die wissenschaftliche Grundlage für Forschungsvorhaben im Rahmen von Promotionsstudiengängen schaffen. ⁸Die Masterarbeit, die im allgemeinen eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik ausweisen.

(2) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb

- von Kenntnissen der Psychologie sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
- von Kenntnissen wissenschaftlicher Methodik und Theorie, sowie Fertigkeiten, die es ermöglichen, sich in unterschiedlichste Berufsfelder einzuarbeiten;

- der Fähigkeit, experimentelle und andere empirische Methoden anzuwenden und deren Ergebnisse angemessen zu interpretieren;
- der Fähigkeit, für psychologische Fragestellungen relevante Daten zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, psychologische Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen;
- der Fähigkeit, psychologische Probleme zu erkennen, sie in verschiedenen sozialen Kontexten mit angemessenen Methoden zu diagnostizieren, sowie psychologische Interventionen zur deren Behebung zu planen und durchzuführen;
- der Fähigkeit, die Auswirkungen der Tätigkeit von Psychologinnen und Psychologen zu beurteilen;
- von Qualifikationen, welche die Aufnahme der Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ermöglichen.

(3) Durch die Masterprüfung in dem forschungsorientierten Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“).

§ 4 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester
- (3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - a) auf das Fachstudium 36 C;
 - b) auf den Professionalisierungsbereich 54 C, davon 6 C auf Schlüsselkompetenzen;
 - c) auf die Masterarbeit 30 C.

²Der Professionalisierungsbereich untergliedert sich in einen Grundlagenbereich und einen Anwendungsbereich.

(4) Der Master-Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen im Fachstudium und in Wahlpflicht- und Wahlmodulen im Professionalisierungsbereich zu erbringen. ²Die Modulübersicht (Anlage 1) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage 1) aufgeführt sind. ⁴Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage 2 beigefügtem exemplarischen Studienverlaufsplan zu entnehmen.

(6) ¹Im Master-Studiengang müssen zwei aus drei angebotenen Grundlagenbereichen gewählt werden:

- Cognitive Science
- Cognitive Neuroscience
- Sozialpsychologie,

sowie einer aus zwei Anwendungsbereichen:

- Klinische Psychologie
- Wirtschafts- und Weiterbildungspsychologie.

²Jeder dieser gewählten Studienbereiche muss nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage 1) durch wenigstens zwei Module im Umfang von jeweils 6 C abgedeckt werden.

(7) ¹In einem der drei gewählten Studienbereiche nach Absatz 5 wird von der oder dem Studierenden zudem ein Vertiefungsmodul im Umfang von 6 C gewählt. ²Voraussetzung für die Zulassung zu einem Vertiefungsmodul ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens einem Modul aus dem entsprechenden Studienbereich. ³Das Thema der Masterarbeit soll durch das Vertiefungsmodul vorbereitet werden.

(8) ¹Es ist wenigstens ein nicht-psychologisches Wahlmodul im Umfang von 6 C zu wählen.

²Besonders geeignete Module werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters in dafür geeigneter Form mit Angabe von Modulnummer, Modulname, SWS und Anrechnungspunkten bekannt gegeben. ³Die Belegung anderer Module setzt die Absolvierung einer Pflichtstudienberatung voraus und bedarf der Genehmigung durch die Prüfungskommission.

(9) Die Anlage 1b beschreibt das Modulpaket „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“, das innerhalb eines anderen geeigneten Master-Studiengangs als Modulpaket im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

§ 5 Module und Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung.

(2) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu sieben Tage vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Eine Abmeldung ist bei praktischen Prüfungen sowie Praktika bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ⁴Bei Modulprüfungen mit dem gemischten Prüfungstyp gilt jeweils der frühzeitigste Termin für den Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung).

§ 6 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Fallseminare oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Tutorinnen und Tutoren.

(2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie. ²Sie sollen die Verbindung dieses Bereichs mit weiteren psychologischen und außerpsychologischen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten. ³Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die beziehungsweise der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen beziehungsweise Diskussionen unter Anleitung der

Veranstalterin oder des Veranstalters lernt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. ⁴Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. ⁵Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. ⁶In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag psychologischer Probleme und Befunde geübt werden. ⁷Ein Seminar hat bis zu 20 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer. ⁸Übungen dienen vor allem dem Erwerb methodischer Fertigkeiten, die hier vermittelt und geübt werden. ⁹Sie finden in Gruppen mit höchstens 10 Teilnehmenden statt.

(3) ¹Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen. ²Es wird daher empfohlen, Lehrveranstaltungen durch vertiefende Literaturstudien und Diskussion in studentischen Arbeitsgruppen vor- und nachzubereiten. ³Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. ⁴In den Studienberatungen ist mit den Studierenden auch die Bedeutung des Selbststudiums zu besprechen.

(4) ¹Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden, die durch eine Teilnahme den gewählten Studienbereich fortführen beziehungsweise abschließen können und die bereits mindestens ein Modul in demselben Studienbereich absolviert haben, oder von Studierenden, die ein Modul innerhalb eines anderen Master-Studiengangs im Rahmen eines Modulpaketes absolvieren,
- b) Anmeldungen von Studierenden, die durch Teilnahme an der Lehrveranstaltung den gewählten Studienbereich beginnen,
- c) Anmeldungen von Studierenden, die die Veranstaltung als freies Wahlmodul belegen,
- d) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Satz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

§ 7 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) Schriftliche Falldokumentation. In der Falldokumentation sollen die Prüflinge die ihnen zur Verfügung gestellten Daten eines standardisierten Interviews zur Klassifikation psychischer Störungen, Informationen aus einem problemanalytischen Interview und psychometrische Testdaten zu einem Patienten auswerten und in eine diagnostische Gesamtdarstellung integrieren. Die Dauer beträgt 120 Minuten.
- b) Erfahrungsbericht. Im Erfahrungsbericht sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Berufspraktikum auf maximal 3 Seiten ihre Erfahrungen im Praktikum hinsichtlich des Transfers der Inhalte des Master-Studiums auf die praktische Anwendung in psychologischen Tätigkeitsbereichen berichten.

§ 8 Berufsbezogenes Praktikum

(1) ¹Die Studierenden leisten ein neunwöchiges Praktikum unter Anleitung einer Person mit mindestens einem Diplom- oder Master-Abschluss in Psychologie oder einem vergleichbaren Abschluss ab. ²Dieses kann im Regelfall frühestens im ersten Fachsemester begonnen werden und muss innerhalb von höchstens zwei Teilpraktika (jeweils mit einem Mindestumfang von vier Wochen) abgeschlossen werden. ³Im Einzelfall können Praktika anerkannt werden, die zwischen dem Bachelor-Abschluss und dem Beginn des Master-Studiums getätigt wurden.

(2) ¹Praktikumsstellen bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission oder einer von ihr beauftragten Praktikumskoordinatorin oder eines von ihr beauftragten Praktikumskoordinators. ²Dieselbe Instanz ist auch zuständig für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigung, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit müssen die Pflichtmodule Evaluation (M.Psy.105), Multivariate Statistik (M.Psy.205) und Angewandte Diagnostik (M.Psy.001) im Umfang von insgesamt 24 C, und Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 24 C bestanden sein, darunter ein Vertiefungsmodul und mindestens ein Modul aus dem Studienbereich, dem die Masterarbeit zugeordnet ist. ²Die oder der Studierende muss ferner wenigstens im dritten Fachsemester eingeschrieben sein.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1,
- b. der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d. eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstaben b und c sowie der Nachweis nach Buchstabe d sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende erklärt, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 3) und der Bearbeitungszeit (Absatz 3) entsprechen. ³Die Aufgabenstellung muss mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der oder dem Studierenden zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die oder der Studierende keine Betreuenden, so werden diese von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die oder der Studierende zu hören. ⁴Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Die Fragestellung muss so gewählt sein, dass eine Anfertigung in dieser Zeit möglich ist. ³Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der oder dem Studierenden zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 8 Wochen verlängern. ⁴Wird als wichtiger Grund eine

Krankheit angegeben, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die oder der Studierende im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Biologische Fakultät eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz gewählt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Prüfungsamt delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 12 Prüfungsorganisation

(1) ¹Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Fakultätsrat beschlossen und durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Alle Ausführungsbestimmungen müssen den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(2) ¹Modulprüfungen zu Pflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten. ²Modulprüfungen zu Wahlpflichtmodulen sollen in jedem Semester angeboten werden.

(3) ¹Das Ergebnis einer Prüfung wird dem zuständigen Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt. ²Die Bewertung muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächstfolgenden Wiederholungsprüfung vorliegen, damit die oder der Studierende im Falle des Nichtbestehens ohne Nachteile an dieser teilnehmen kann.

§ 13 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn wenigstens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens 1,7 beträgt.

§ 14 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2010/11 begonnen haben und ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1174) sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1187) geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/11 begonnen und ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2009 S. 1513) sowie der zu ihrer

Ergänzung erlassenen Studienordnung für den Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2009 S. 1537) geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen.

(4) ¹Sind auf Antrag nach Absätzen 2 und 3 die Prüfungsordnung und die Studienordnung in einer vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung gültigen Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch beziehungsweise digitales Modulverzeichnis, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ²Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ³Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(5) Eine Prüfung nach einer Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in einer vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung geltenden Fassung wird zum letzten Mal im Sommersemester 2012 durchgeführt.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 treten die Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1174) sowie die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1187) mit Ablauf des 30.09.2011 außer Kraft.

Anlage 1 Modulübersicht für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“

Studiengang Master of Science Psychologie 120 C					
1. Sem. 30 C	Evaluation 8 C	Angewandte Diagnostik	Anwendungsbereich 1 6 C	Grundlagenbereich I. 1 6 C	Grundlagenbereich II. 1 6 C
2. Sem. 30 C	Multivariate Statistik 8 C	8C	Anwendungsbereich 2 6 C	Grundlagenbereich I. 2 6 C	Grundlagenbereich II. 2 6 C
3. Sem. 30 C	Praktikum 12 C		Nicht-psych. Wahlmodul 6 C	Freies Wahlmodul 6 C	Vertiefungsmodul 6 C
4. Sem. 30 C	Masterarbeit 30 C				

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erfolgreich absolviert werden.

1. Fachstudium (36 C)

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Psy.105 "Evaluation" (8 C / 4 SWS)
- M.Psy.001 "Angewandte Diagnostik" (8 C / 4 SWS)
- M.Psy.205 "Multivariate Statistik" (8 C / 4 SWS)
- M.Psy.002 "Praktikum" (12 C / 9 Wochen)

2. Professionalisierungsbereich (54 C)

Im Professionalisierungsbereich müssen Module im Umfang von insgesamt 54 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Grundlagenbereiche

Aus zwei der drei nachfolgenden Studienbereiche, die dem Grundlagenbereich zugeordnet sind, müssen jeweils mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von jeweils 6 C erfolgreich absolviert werden (insgesamt 24 C):

aa. Grundlagenbereich „Cognitive Science“

M.Psy.101	Einführung in die Kognitionswissenschaften	(6 C/4 SWS)
M.Psy.103	Kognitions- und Entscheidungsforschung: Forschungskontroversen	(6 C/4 SWS)
M.Psy.402	Sozial-kognitive Entwicklung	(6 C/4 SWS)

ab. Grundlagenbereich „Cognitive Neuroscience“

M.Psy.201	Experimentelle Bewusstseinsforschung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.202	Neurophysiologie der Wahrnehmung und Aufmerksamkeit	(6 C/4 SWS)
M.Psy.203	Sprache und Gedächtnis	(6 C/4 SWS)
M.Psy.301	Neurobiologie individueller Unterschiede	(6 C/4 SWS)
M.Psy.302	Methoden der kognitiven Neurowissenschaften	(6 C/4 SWS)
M.Psy.901	From Vision to Action	(6 C/4 SWS)

ac. Grundlagenbereich „Sozialpsychologie“

M.Psy.502	Gruppenurteile, Gruppenentscheidungen und Gruppenleistung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.503	Gruppenlernen	(6 C/4 SWS)
M.Psy.511	Sozialer Einfluss	(6 C/4 SWS)
M.Psy.601	Kommunikation und Koordination in Gruppen	(6 C/4 SWS)

b. Anwendungsbereiche

Aus einem der zwei nachfolgenden Anwendungsbereiche müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von jeweils 6 C erfolgreich absolviert werden (insgesamt 12 C):

ba. Anwendungsbereich „Klinische Psychologie“

M.Psy.701	Klinische Psychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.702	Klinisch-psychologische Interventionsmethoden	(6 C/4 SWS)
M.Psy.703	Klinische Psychologie und Psychotherapie	(6 C/4 SWS)

bb. Anwendungsbereich „Wirtschafts- und Weiterbildungspsychologie“

M.Psy.504	Arbeitspsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.505	Finanzpsychologie	(6 C/4 SWS)

M.Psy.602	Teamarbeit und Führung in Organisationen	(6 C/4 SWS)
M.Psy.801*	Lehren und Lernen	(6 C/4 SWS)

Das Modul M.Psy.801 kann nur bei Verfügbarkeit ausreichender Lehrkapazität angeboten werden. Über das Angebot dieses Moduls werden die Studierenden rechtzeitig über einen Aushang informiert.

c. Vertiefungsmodul

Es muss mindestens eines der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden, wobei es aus dem Studienbereich stammen muss, in welchem die Masterarbeit angefertigt werden wird:

ca. Grundlagenbereich „Cognitive Science“

M.Psy.104 Vertiefung Kognitionswissenschaften und Entscheidungspsychologie –
Forschung (6 C / 4 SWS)

M.Psy.403 Vertiefung Kognitive Entwicklungspsychologie – Forschung (6 C / 4 SWS)

cb. Grundlagenbereich „Cognitive Neuroscience“

M.Psy.204 Vertiefung Experimentelle Bewusstseinsforschung (6 C / 4 SWS)

M.Psy.303 Vertiefung Neurobiologie individueller Unterschiede (6 C / 4 SWS)

cc. Grundlagenbereich „Sozialpsychologie“ oder Anwendungsbereich „Wirtschafts- und Weiterbildungspsychologie“

M.Psy.506 Vertiefung Wirtschafts- und Sozialpsychologie (6 C / 4 SWS)

M.Psy.603 Vertiefung Sozial- und Kommunikationspsychologie (6 C / 4 SWS)

cd. Anwendungsbereich „Wirtschafts- und Weiterbildungspsychologie“

M.Psy.802 Vertiefung Empirische Lehr- und Lernforschung (6 C / 4 SWS)

Das Modul M.Psy.802 kann nur bei Verfügbarkeit ausreichender Lehrkapazität angeboten werden. Über das Angebot dieses Moduls werden die Studierenden frist- und formgerecht über einen Aushang informiert.

ce. Anwendungsbereich „Klinische Psychologie“

M.Psy.704 Klinische Psychologie (6 C / 4 SWS)

d. Schlüsselkompetenzen

Es ist wenigstens ein nicht-psychologisches Wahlmodul im Umfang von 6 C zu wählen. Besonders geeignete Module werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters in dafür geeigneter Form mit Angabe von Modulnummer, Modulname, SWS und Anrechnungspunkten bekannt gegeben. Die Belegung anderer Module setzt die Absolvierung einer Pflichtstudienberatung voraus und bedarf der Genehmigung durch die Prüfungskommission.

e. Freies Wahlmodul

Es muss ein weiteres Modul nach Buchstaben a., b. oder d. im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden.

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage 1b Modulübersicht für das Modulpaket „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ (ausschließlich im Rahmen des konsekutiven Master-Studiengangs „Ethnologie“ oder des konsekutiven Master-Studiengangs „Soziologie“ wählbar)

1. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Belegung des Modulpakets „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ im Umfang von 36 C ist ein abgeschlossenes Bachelor-Studium mit Studienanteilen im Fachgebiet Wirtschafts- und Sozialpsychologie oder einem eng verwandten Fachgebiet im Umfang von wenigstens 30 C.

2. Wahlpflichtmodule

Es müssen 6 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

<i>M.Psy.502</i>	Gruppenurteile, Gruppenentscheidungen und Gruppenleistung (6 C/4 SWS)
<i>M.Psy.503</i>	Gruppenlernen (6 C/4 SWS)
<i>M.Psy.504</i>	Arbeitspsychologie (6 C/4 SWS)
<i>M.Psy.505</i>	Finanzpsychologie (6 C/4 SWS)
<i>M.Psy.511</i>	Sozialer Einfluss (6 C/4 SWS)
<i>M.Psy.601</i>	Kommunikation und Koordination in Gruppen (6 C/4 SWS)
<i>M.Psy.602</i>	Teamarbeit und Führung in Organisationen (6 C/4 SWS)

Anlage 2 Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C	Fachstudium „Psychologie“ (Pflichtmodule 66, C)		Studienbereich Anwendung (18 C)	Studienbereich Grundlagen (24 C)		Freies Wahlmodul und nicht- psychologisches Wahlmodul (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Psy.105 Evaluation 8 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.001 Angewandte Diagnostik, Teilmodul 1 4 C Klausur (60 Min.)	M.Psy.701 Klinische Psychologie 6 C Klausur, (60 Min.), Präsentation (30-45 Min) mit schriftl. Ausarbeitung (max. 10 S.)	M.Psy.101 Einführung in die Kognitionswissenschaften 6 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.201 Experimentelle Bewusstseinsforschung 6 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)		
2. Σ 30 C	M.Psy.205 Multivariate Statistik 8 C Prakt. Prüfung mit schriftl. Ausarbeitung (max. 20 S.)	M.Psy.001 Angewandte Diagnostik, Teilmodul 2 4 C Hausarbeit (2-4 S.)	M.Psy.702 Klinisch-psychologische Interventionsmethoden 6 C Klausur, (60 Min.), Präsentation (30-45 Min) mit schriftl. Ausarbeitung (max. 10 S.)	M.Psy.103 Kognitions- und Entscheidungsforschung: Forschungskontroversen 6C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.202 Neurophysiologie der Wahrnehmung und Aufmerksamkeit 6 C Hausarbeit (max. 2500 Wörter)		
3. Σ 30 C	M.Psy.002 Praktikum 12 C Erfahrungsbericht (max 3.S.)		M.Psy.704 Vertiefung Klinische Psychologie 6 C Vortrag (ca. 30 Min.)			M.Psy.511 Freies Wahlmodul Sozialer Einfluss 6 C Klausur (60 Min.)	Nichtpsychologisches Wahlmodul: Ethnologie 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Biologischen Fakultät vom 06.05.2011 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.08.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.08.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
„Biologische Diversität und Ökologie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse und Zugangsvoraussetzungen

II. Gliederung des Studiums

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte

§ 5 Erster Studienabschnitt

§ 6 Zweiter Studienabschnitt

§ 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen

§ 8 Studien- und Prüfungsberatung

III. Prüfungsverfahren

§ 9 Form der Prüfungsleistungen

§ 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

§ 11 Bachelorarbeit

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung

§ 13 Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen

§ 14 Prüfungskommission

IV. Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

§ 15 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

V. Anlagen

Anlage I: Profil des Bachelor-Studienganges „Biologische Diversität und Ökologie“

Anlage II: Modulübersicht

Anlage III: Exemplarische Studienverlaufspläne

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad

(1) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in eine an biologischer Diversität und Ökologie orientierten Berufspraxis notwendigen inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Biologie beherrschen und so weit vertieft haben, dass sie fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und biologische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Neben soliden biologischen Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse in biologischer Diversität, Ökologie, Systematik, Evolution, Phylogenie und Taxonomie sowie Naturschutzbiologie erwerben können, um

- a) sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- b) die Grundlagen dafür zu schaffen, durch ein Masterstudium einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte wissenschaftliche Theorien und deren kausal-analytische Bearbeitung mit biologisch-ökologischen Fragen und Problemen sowie aktuellen Entwicklungen in der Praxis verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erwerben.

(4) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Masterstudiums.

(5) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse und Zugangsvoraussetzungen

¹Für ein erfolgreiches Studium der Biologischen Diversität und Ökologie werden Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der deutschen und englischen Sprache (Mittelstufe II) für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen.

²Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

II. Gliederung des Studiums

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte

(1) ¹Das Studium beginnt zum Wintersemester. ²Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 120 C,
- b. auf den Professionalisierungsbereich 48 C und
- c. auf die Bachelorarbeit 12 C

(3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, den ersten Studienabschnitt im Umfang von insgesamt 120 C (Fachsemester 1 bis 4) und den zweiten Studienabschnitt im Umfang von insgesamt 60 C (Fachsemester 5 und 6).

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage II) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind in den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage II) aufgeführt sind.

§ 5 Erster Studienabschnitt

(1) ¹Im ersten Studienabschnitt sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der verschiedenen biologischen Fachgebiete und die erforder-

lichen Handlungskompetenzen erwerben. ²Die Studierenden erwerben ferner Grundkenntnisse in nichtbiologischen naturwissenschaftlichen Fachgebieten. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden berufsqualifizierende Kenntnisse sowie Fach- und Methodenkompetenzen erwerben. ⁴Dies erfolgt im Rahmen der fachlichen und fachübergreifenden Profilbildung, wodurch die Studierenden aus dem bestehenden Modulangebot die fachliche Ausrichtung ihres Studiums akzentuieren können. ⁵Ein sechs- bis achtwöchiges Berufspraktikum vermittelt den Studierenden Einblicke in die berufliche Praxis außeruniversitärer Einrichtungen, deren Tätigkeiten einen erkennbaren Bezug zur Ausbildungsrichtung des Studiums haben.

(2) Für die Pflichtmodule des Orientierungsjahres bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

(3) ¹Der erste Studienabschnitt besteht aus elf Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 86 C und aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen im Umfang von insgesamt 26 C, wobei wenigstens ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 10 C absolviert werden muss. ²Die Pflichtmodule bestehen aus fünf Orientierungsmodulen, vier fachwissenschaftlichen Grundlagenmodulen, einem nichtbiologischen Modul und einem Sprachkompetenzmodul. ³Bei den Orientierungsmodulen handelt es sich um „Ringvorlesung Biologie I - Teil A“, „Ringvorlesung Biologie I - Teil B“, „Ringvorlesung Biologie II“, „Grundpraktikum Botanik“ und „Grundpraktikum Zoologie“. ⁴Bei den fachwissenschaftlichen Grundlagenmodulen handelt es sich um „Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen“, „Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere“, „Tier- und Pflanzenökologie“ und „Evolution“. ⁵Das nichtbiologische Pflichtmodul ist „Allgemeine und Anorganische Chemie für Biologen“. ⁶Bei den Wahlpflichtmodulen der fachlichen Profilbildung handelt es sich um „Entwicklungs- und Zellbiologie“, „Tierphysiologie“, „Mikrobiologie“, „Erd- und Lebensgeschichte“ und „Biodiversität“. ⁷Die Wahlmodule der fachlichen Profilbildung unterteilen sich in drei biologische Wahlmodule „Biochemie“, „Genetik und mikrobielle Zellbiologie“ und „Anthropologie“ und vier nichtbiologische Wahlmodule „Mathematik und Statistik für Biologen“, „Experimentalphysik für Nichtphysiker“, „Einführung in die Physikalische Chemie“ und „Allgemeine und Organische Chemie für Biologen“. ⁸Wahlmodule der fachübergreifenden Profilbildung umfassen Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS).

(4) ¹Sprachkompetenzen erarbeiten sich die Studierenden mit einem englischen Sprachmodul. ²Aus diesem Grund durchlaufen die Studierenden im ersten Studienabschnitt einen Englischsprachtest. ³Englische Sprachkenntnisse, welche mit einem anerkannten Sprachtest auf der Niveaustufe C1 des GER (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen) erbracht wurden, können auf Antrag bei der Prüfungskommission als Sprachkompetenz angerechnet werden.

⁴Diese Sprachkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem der folgenden international anerkannten Tests:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English, Mindestnote 'B',
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English, Mindestnote 'C',
- c) "International English Language Testing System" (IELTS), 'User Band 6',
- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL),
- e) mindestens 215 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (computer based TOEFL),
- f) mindestens 80 Punkte im "new internet based TOEFL – Test of English as a Foreign Language"

oder diesen äquivalente Nachweise der englischen Sprachbefähigung zu belegen.

(5) Zusätzlich wird am Ende des ersten Studienabschnitts, in der vorlesungsfreien Zeit, ein mindestens sechswöchiges Berufspraktikum im Umfang von 8 C absolviert.

§ 6 Zweiter Studienabschnitt

(1) ¹Der zweite Studienabschnitt (Professionalisierung) dient der Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in den Kerndisziplinen Biologischer Diversität und Ökologie und bietet dort die Möglichkeit der Spezialisierung nach individueller Neigung. ²Neben der fachlich fundierten Vorbereitung auf die Bachelorarbeit sollen die Studierenden durch den Erwerb von Schlüsselkompetenzen in wissenschaftlichen Methoden und Projektmanagement die allgemeinverbindlichen Regeln und Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis erlernen.

(2) ¹Der zweite Studienabschnitt besteht aus sechs Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 36 C, zwei Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 12 C und der Bachelorarbeit im Umfang von 12 C. ²Die Pflichtmodule umfassen fünf biologische Pflichtmodule „Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung“, „Pflanzenökologie“, „Tierökologie“, „Botanische Systematik“ und „Zoologische Systematik“ sowie das Schlüsselkompetenzmodul „Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement“. ³Die Wahlpflichtmodule umfassen „Vegetationsökologie“, „Naturschutzbiologie“, „Palynologie und Paläoökologie“ sowie „Agrarökologie“.

(3) Module des zweiten Studienabschnitts können erst besucht werden, wenn die Orientierungsmodule und das nichtbiologische Pflichtmodul des ersten Studienabschnitts erfolgreich absolviert wurden.

§ 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen

(1) Für die Zulassung zu Modulen mit beschränkter Platzzahl gelten für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, die im Prüfungsverwaltungssystem festgelegten Anmeldemodalitäten für Module der Bachelor-Studiengänge der Biologischen Fakultät.

(2) Soweit für ein Modul ein Auswahlverfahren nicht geregelt ist, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Anmeldungen im Prüfungsverwaltungssystem.

§ 8 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Studienberaterinnen und Studienberater, die Studiendekanin oder der Studiendekan der Biologischen Fakultät sowie in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt der Biologischen Fakultät wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden können eine Fachstudienberatung in der Biologischen Fakultät, insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- a) zur Studienplanung,
- b) nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen zur Pflichtstudienberatung,
- c) bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- d) bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- e) vor einem geplanten Auslandsstudium.

(4) Die Studierenden sollten eine Prüfungsberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- a) bei Fragen zum elektronischen Prüfungsverwaltungssystem,
- b) zur Anmeldung von Prüfungen im Anschluss an eine Pflichtstudienberatung,
- c) zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge, Fakultäten oder Hochschulen,
- d) zur Anmeldung der Bachelorarbeit,
- e) bei allen Fragen zur Ausstellung des Bachelorzeugnisses.

III. Prüfungsverfahren

§ 9 Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Schriftlicher Bericht und Protokoll.

(2) ¹In einem schriftlichen Bericht soll die Kandidatin, der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. ²Der schriftliche Bericht wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.

(3) ¹In einem Protokoll soll die Kandidatin, der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. ²Das Protokoll wird von der Prüferin, dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.

(4) Schriftliche Berichte, Protokolle und die Bachelorarbeit können nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Eine Abmeldung für mündliche Prüfungen ist bis sieben Tage vor der Prüfung möglich. ³Eine Abmeldung von Klausuren ist bis 24 Stunden vor dem Beginn der Klausur möglich. ⁴Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung bei Hausarbeiten ist bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Korreferaten und Seminarvorträgen bis zu einer Woche vor dem Termin des Vortrags möglich. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein wissenschaftlich abgegrenztes Thema innerhalb eines festgelegten Zeitraums selbständig zu bearbeiten, ein wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, selbständig zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

(2) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 116 C, darunter das Modul „Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement“. ²Die Bachelorarbeit wird in einer Fachrichtung angefertigt, die durch ein der im zweiten Studienabschnitt belegten Module vertreten ist.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer aus dem durch § 15 (1) festgelegten Personenkreis zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzu-

schlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese sowie ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Als externe Bachelorarbeit werden Arbeiten bezeichnet, die nicht in wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Sektion für Biodiversitätsforschung und Ökologie des Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung angehören und nicht von prüfungsberechtigten Personen des Studienganges angeleitet werden, sondern in anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Göttingen oder an außeruniversitären Forschungseinrichtungen angefertigt werden sollen. ²Es können nur Arbeiten genehmigt werden, die durch den im Professionalisierungsbereich vermittelten thematischen und fachlichen Rahmen abgedeckt sind. ³In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag auch Arbeiten aus Grenzgebieten zugelassen werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.

(5) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der experimentellen Arbeit in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

⁵Im Falle einer externen Bachelorarbeit sind ferner beizufügen:

- a) ein Exposé von circa einer Seite Länge, in dem das Thema und die beantragte Fächerwahl zu begründen ist,
- b) ein Vorschlag für eine promovierte Wissenschaftlerin oder einen promovierten Wissenschaftler, der die Arbeit vor Ort anleitet und die Aufgabe der Anleiterin oder des Anleiters übernimmt und
- c) eine schriftliche Bestätigung der Anleiterin oder des Anleiters.

(6) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(8) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. ²Sie soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin, der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Bachelorarbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

(11) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(12) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll zwei und darf vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung

(1) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflicht- oder Orientierungsmodul der ersten beiden Fachsemester nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Biologischen Fakultät nachweisen.

(2) ¹Bis zu eine erstmals bestandene Modulprüfung des ersten Studienabschnitts kann einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach erstmaligem Bestehen erfolgen und darf nur in der Regelstudienzeit durchgeführt werden.

(3) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsarbeit ist spätestens zwei Monate nach Festlegung der Note für die erste Arbeit zu beginnen.

§ 13 Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach C gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Bachelorarbeit.

(3) ¹Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module des ersten Studienabschnitts, ausgenommen die Module „Grundpraktikum Botanik“ und „Grundpraktikum Zoologie“, im Umfang von maximal 32 C unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen jeweils in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden. ²Der Antrag nach Satz 1 kann frühestens nach Erreichen von 150 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen und muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden. ³Alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden. ⁴Der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden. ⁵Der Grenzwert von 32 C verringert sich um die Summe der den im ersten Studienabschnitt absolvierten unbenoteten Modulen zugewiesenen Anrechnungspunkte.

(4) Als freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich absolvierte Module gehen nicht in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein und werden im Zeugnis mit der Bewertung „bestanden“ ausgewiesen.

(5) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden. ²Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Frist ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist; hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

(6) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens 1,5 beträgt.

§ 14 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören sechs Mitglieder an, die auf Vorschlag einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung der Mitglieder der Sektion für Biodiversitätsforschung und Ökologie des Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Biologischen Fakultät bestellt werden, und zwar vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierenden-Gruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ³Wählbar und wahlberechtigt aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen aus denjenigen wissenschaftlichen Einrichtungen,

die an der Durchführung des Studienganges beteiligt sind. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(4) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Biologischen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen.

IV Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

§ 15 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in dem Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2004 S. 348) sowie die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2004 S. 380) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der Ordnungen nach Absatz 2 geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. Prüfungen nach den Bestimmungen der Ordnungen nach Absatz 2 werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

Anlage I Profil des Bachelor-Studienganges „Biologische Diversität und Ökologie“

Bachelorstudium Biologische Diversität und Ökologie (6 Semester, 180 C)							
Erster Studienabschnitt (Semester 1 – 4: 120 C)					Zweiter Studienabschnitt (Semester 5 – 6: 60 C)		
Orientierungsjahr: Pflichtmodule (40 C)	Fachwissenschaftliche Grundlagen: Pflichtmodule (40 C)	Fachliche Profilbildung: Wahlpflicht- und Wahlmodule (20 C)		Fachübergreifende Profilbildung: Schlüsselkompeten- zen(12 C)	Berufs- praktikum: 6-8 Wochen (8 C)	Professionalisierung	
	4 Pflichtmodule	Mindestens 1 Wahlpflichtmodul (10 C)	Wahlmodule (10 C)			6 Pflichtmodule (36 C)	2 Wahlpflichtmodule (12 C)
<u>5 Orientierungs- module</u> Ringvorlesung Biologie I - Teil A (5 C) Ringvorlesung Biologie I - Teil B (5 C) Ringvorlesung Biologie II (8 C) Grundpraktikum Botanik (6 C) Grundpraktikum Zoologie (6 C) <u>1 nichtbiologisches Pflichtmodul</u> Allgemeine und Anorganische Chemie für Biologen (10 C)	Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen (10 C) Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere (10 C) Tier- und Pflanzen- ökologie (10 C) Evolution (10 C)	Entwicklungs- und Zellbiologie (10 C) Tierphysiologie (10 C) Mikrobiologie (10 C) Erd- und Lebensge- schichte (10 C) Biodiversität (10 C)	<u>Biologische Wahlmodu- le</u> Biochemie (10 C) Genetik & mikrobielle Zellbiologie (10 C) Anthropologie (10 C) <u>Nichtbiologische Wahl- module</u> Mathematik und Statistik für Biologen (10 C) Experimentalphysik für Nichtphysiker (10 C) Einführung in die Physikalische Chemie (10 C) Allgemeine und Orga- nische Chemie für Biologen (10 C)	<u>Pflichtmodule</u> Sprachkompetenz Englisch (6 C): Scientific English I <u>Wahlmodule</u> Scientific English II (empfohlen, 6 C) Module aus dem Kata- log der Schlüssel- kompetenzen und des ZESS (6 C)		<u>Biologische Pflicht- module</u> Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung (6 C) Pflanzenökologie (6 C) Tierökologie (6 C) Botanische Systematik (6 C) Zoologische Systematik (6 C) <u>Schlüsselkompetenz</u> Wissenschaftliche Methoden & Projektmanage- ment (6 C)	Vegetationsökologie (6 C) Naturschutzbiologie (6 C) Palynologie und Paläoökologie (6 C) Agrarökologie (6 C)
						Bachelorarbeit (12 C) im thematisch-fachlichen Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule	

Anlage II Modulübersicht

Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Fachstudium - Erster Studienabschnitt

Es müssen Module im Umfang von 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule (80 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 80 C erfolgreich absolviert werden.

a. Orientierungsmodule (30 C)

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio.105	Ringvorlesung Biologie I - Teil A	5/4	1
B.Bio.106	Ringvorlesung Biologie I - Teil B	5/4	1
B.Bio.102	Ringvorlesung Biologie II	8/6	2
B.Bio.103	Grundpraktikum Botanik	6/5	1
B.Bio.104	Grundpraktikum Zoologie	6/5	2

b. Nichtbiologisches Grundlagenmodul (10 C)

B.Che.7401	Allgemeine & anorganische Chemie für Biologen	10/10,5	1 & 2
------------	---	---------	-------

c. Biologische Grundlagenmodule (40 C)

B.Bio.126	Tier- & Pflanzenökologie	10/7	3
B.Bio.127	Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen	10/7	2 & 4
B.Bio.128	Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere	10/7	2 & 4
B.Biodiv.332	Evolution	10/8	3

2. Fachliche Profilbildung (20 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Bio.116	Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie	10/7	3
B.Bio.118	Mikrobiologie	10/7	4
B.Bio.123	Tierphysiologie	10/7	3
B.Biodiv.330	Biodiversität	10/9	4

B.Geo-Biodiv.331 Erd- und Lebensgeschichte 10/9 4

b. Es müssen eines der folgenden Module im Umfang von 10 C oder ein weiteres der Module nach Buchstabe a. im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden.

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
--------------------	-------------------	----------------	---------------------------------

Biologische Wahlmodule

B.Bio.112	Biochemie	10/7	3
B.Bio.129	Genetik & mikrobielle Zellbiologie	10/7	4
B.Bio.111	Anthropologie	10/7	4

Nichtbiologische Wahlmodule

B.Bio.302	Mathematik und Statistik für Biologen	10/7	1 & 2
B.Phy.715	Experimentalphysik für Nichtphysiker	10/9	2 & 3
B.Che.8001	Einführung in die Physikalische Chemie	10/9	3
B.Che.8403	Allgemeine und organische Chemie für Biologen	10/10,5	2 & 3

3. Fachübergreifende Profilbildung (12 C)

a. Schlüsselkompetenzen: Pflichtmodul (Sprachkompetenz)

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

SK.FS.E-FN-C1-1	Scientific English I - C1.1	6/4	ab 2
-----------------	-----------------------------	-----	------

b. Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule (Sprach-, Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden, wobei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen, den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie nachfolgenden Modulen gewählt werden kann:

SK.FS.E-FN-C1-2	Scientific English II - C1.2	6/4	ab 3
B.Bio-NF.111	Anthropologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.112	Biochemie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.114-1	Linux und Perl für Biologen	4/3 Wo	ab 3
B.Bio-NF.114-2	Grundlagen der Bioinformatik	6/4	ab 3
B.Bio-NF.116	Allgemeine Entwicklungs- & Zellbiologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.118	Mikrobiologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.119-1	Kognitive Neurowissenschaften	3/2	ab 3

B.Bio-NF.119-2	Theoretische Neurowissenschaften	4/3	ab 3
B.Bio-NF.119-3	Neuro- und Verhaltensbiologie	3/2	ab 3
B.Bio-NF.123	Tierphysiologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.124	Humangenetik	6/4	ab 3
B.Bio-NF.125	Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	6/4	ab 3
B.Bio-NF.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	6/4	ab 3
B.Bio-SK.204	Wissenschaftsgeschichte der Biologie	3/2	ab 2
B.Bio-SK.305	Grundlagen der Biostatistik mit R	3/2	ab 3
B.Bio-SK.310	Algen- und Gewässerökologie	3/2	ab 4
B.Bio-SK.320	Archäometrie	4/3	ab 3
c. Berufspraktikum (8 C)			
B.Biodiv.343	Berufspraktikum	8/-	ab 2

Durch das erfolgreiche Absolvieren eines Berufspraktikums (B.Biodiv.343) an einer außeruniversitären Einrichtung mit Bezug zur fachlichen Ausrichtung des Studiums werden 8 C erworben. Das Berufspraktikum hat eine Blockstruktur und dauert sechs- bis acht Wochen in der vorlesungsfreien Zeit.

II. Professionalisierungsbereich - Zweiter Studienabschnitt

Es müssen Module im Umfang von 48 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
1. Pflichtmodule (36 C)			
a. Biologische Pflichtmodule			
B.Biodiv.333	Pflanzenökologie	6/10	6
B.Biodiv.334	Tierökologie	6/10	5
B.Biodiv.335/336	Botanische Systematik	6/8	5 & 6
B.Biodiv.337	Zoologische Systematik	6/9	5
B.Biodiv.338	Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung	6/12	5 & 6
b. Schlüsselkompetenz			
B.Biodiv.342	Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement	6/7	5 od. 6

2. Wahlpflichtmodule (12 C)

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

B.Biodiv.339	Vegetationsökologie	6/10	6
B.Biodiv.340	Naturschutzbiologie	6/10	5
B.Biodiv.341	Palynologie & Paläoökologie	6/8	5 & 6
B.Agr.0359	Agrarökologie & Biodiversität	6/4	6

III. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

Modellstundenplan „Biologische Diversität und Ökologie“						
Erster Studienabschnitt (Semester 1 - 4)						
Ringvorlesung I 10 C	Grundpraktikum Botanik 6 C	Allgemeine & anorganische Chemie Vorlesung 6 C		SK Sachkompetenz 6 C		1. Semester 28 C
Ringvorlesung II 8 C	Grundpraktikum Zoologie 6 C	Allgemeine & anorganische Chemie Übung 4 C	Evolution & Systematik der Tiere 4 C	SK Sprachkompetenz 6 C	Evolution & Systematik der Pflanzen 4 C	2. Semester 32 C
		Evolution 10 C	Ökologie 10 C	Entwicklungs- und Zellbiologie 10 C		3. Semester 30 C
		Biodiversität 10 C	Evolution & Systematik der Tiere 6 C		Evolution & Systematik der Pflanzen 6 C	4. Semester 22 C
Berufspraktikum 8 C (Vorlesungsfreie Zeit)						4. Semester 8 C
Zweiter Studienabschnitt (Semester 5 – 6)						
	Biodiversität & Methoden ihrer Erforschung 6 C	Tierökologie 6 C	Botanische Systematik 6 C	Naturschutzbiologie 6 C	Zoologische Systematik 6 C	5. Semester 30 C
	Pflanzenökologie 6 C	Vegetationsökologie 6 C	SK Wissenschaftliche Methoden & Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C		6. Semester 30 C

Modellstundenplan „Biologische Diversität und Ökologie“ – mit Auslandssemester						
Erster Studienabschnitt (Semester 1 - 4)						
Ringvorlesung I 10 C	Grundpraktikum Botanik 6 C	Allgemeine & anorganische Chemie Vorlesung 6 C		SK Sprach- kompetenz 6 C	1. Semester 28 C	
Ringvorlesung II 8 C	Grundpraktikum Zoologie 6 C	Allgemeine & anorganische Chemie Übung 4 C	Evolution & Systematik der Tiere 4 C	SK Sachkompetenz 6 C	Evolution & Systematik der Pflanzen 4 C	2. Semester 32 C
		Evolution 10 C	Ökologie 10 C	Tierphysiologie 10 C		3. Semester 30 C
		Anthropologie 10 C	Evolution & Systematik der Tiere 6 C		Evolution & Systematik der Pflanzen 6 C	4. Semester 22 C
Berufspraktikum 8 C (Vorlesungsfreie Zeit)					4. Semester 8 C	
Zweiter Studienabschnitt (Semester 5 – 6)						
(Erasmus) – Auslandssemester					5. Semester 30 C	
Pflanzenökologie 6 C	Vegetations- ökologie 6 C	SK Wissenschaftliche Methoden & Projekt- management 6 C	Bachelorarbeit 12 C		6. Semester 30 C	

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 03.05.2011 und nach Stellungnahme des Senats vom 06.07.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.09.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Molecular Ecosystem Sciences“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Molecular Ecosystem Sciences“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Zweck des Studiums, Akademischer Grad
- § 2 Gliederung des Studiums; Module; Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 3 Studium im Ausland
- § 4 Umfang der Prüfungen
- § 5 An- und Abmeldefristen für Prüfungen
- § 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Besetzung der Prüfungskommission
- § 9 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Auszeichnung
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich, Zweck des Studiums, Akademischer Grad

(1) ¹Für den Bachelor-Studiengang "Molecular Ecosystem Sciences" an der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils gültigen Fassung. ²Die vorliegende Ordnung regelt die ergänzenden spezifischen Bestimmungen für diesen Studiengang.

(2) ¹Das Studium mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) bereitet auf die Tätigkeit als Biowissenschaftlerin oder Biowissenschaftler, schwerpunktmäßig in öffentlichen und privaten Laboren im Umweltbereich von Verwaltungen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und internationalen Organisationen vor. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die wichtigsten wissenschaftlichen Sachverhalte und Methoden, ein Verständnis für die Zusammenhänge, die Grundlagen praktischen Erfahrungswissens und die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse auf die Lösung praktischer Aufgaben erlernt hat, um auf den Gebieten molekulare Biowissenschaften und Ökologie tätig sein zu können.

§ 2 Gliederung des Studiums; Module; Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Das Studium beginnt zum Wintersemester. ²Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden. ³Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

(2) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:

- a) Fachwissenschaftliche Kompetenz (Fachstudium) 114 C,
- b) Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen) 54 C,
- c) Bachelorarbeit 12 C.

(3) ¹Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvierenden Module regelt die Modulübersicht (Anlage 1). ²Eine Empfehlung für den Aufbau des Studiums ist dem beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplan (Anlage 2) zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage 1) aufgeführt sind.

(4) ¹Die Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Wahlmodule dienen der individuellen Ausgestaltung des Studiums. ³Im Wahlbereich können anstelle der in der Modulübersicht aufgeführten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ⁴Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

⁵Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie. ⁶Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen. ⁷Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht.

(5) Die Umwandlung eines durch eine freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich abgeschlossenen Moduls in ein normal angerechnetes Modul und umgekehrt ist nur im Wahlbereich möglich.

§ 3 Studium im Ausland

¹Studierende können einen Teil des Studiums im Ausland absolvieren. ²Im 4. Fachsemester sind hierfür die besten Voraussetzungen gegeben. ³Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) anerkannt. ⁴Hierzu wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes einen Lernvertrag („learning agreement“) abzuschließen. ⁵Das „learning agreement“ regelt, welche Studien- und Prüfungsangebote der ausländischen Hochschule absolviert werden sollen und nach erfolgreicher Absolvierung im Rahmen dieses Studiengangs angerechnet werden. ⁶Das "learning agreement" darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Bachelor-Studiengangs entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes noch abzulegenden Modulprüfung sind.

⁷Die Entscheidung über den Lernvertrag („learning agreement“) trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 4 Umfang der Prüfungen

¹Die Dauer der Prüfungen richtet sich nach dem Umfang des zugrunde liegenden Workload (bestimmen nach der Anzahl der Anrechnungspunkte), wobei folgende Werte eingehalten werden sollen:

bei < 6 C	Klausur [written exam]	¾ bis 1½ Std.
	Mündliche Prüfung [oral]	15 Min.
	Projektarbeit, Hausarbeit [term paper]	Bearbeitungszeit: 2 Wochen, Umfang: ca.10 S.
	Referat (mit schriftl. Ausarbeitung)	ca. 10 Min. (ca. 10 Seiten)
	[oral presentation with written outline/and written report]	
bei 6-9 C	Klausur [written exam]	1½ bis 2 Std.
	Mündliche Prüfung [oral]	15 bis 30 Min.
	Projektarbeit, Hausarbeit [term paper]	Zeit: 2 bis 4 Wochen, Umfang: 10 bis 20 S.
	Referat (mit schriftl. Ausarbeitung)	10 bis 20 Min. (10 bis 20 S.)
	[oral presentation with written outline/and written report]	
bei > 9 C	Klausur [written exam]	2 bis 3 Std.
	Mündliche Prüfung [oral]	15 bis 45 Min.
	Projektarbeit, Hausarbeit [term paper]	Zeit: 3 bis 6 Wochen, Umfang: 20 bis 30 S.
	Referat (mit schriftl. Ausarbeitung)	20 bis 30 Min. (20 bis 30 S.)
	[oral presentation with written outline/and written report]	

²Die angegebene Dauer einer mündlichen Prüfung kann in einem angemessenen Umfang über- oder unterschritten werden.

§ 5 An- und Abmeldefristen für Prüfungen

(1) ¹Die Prüfungskommission setzt jedes Semester einen Prüfungszeitraum fest, der in der Regel sechs Wochen umfasst und nach Ende der Vorlesungszeit beginnt. ²Prüfungstermine können außerhalb des Prüfungszeitraums nach Satz 1 festgesetzt werden; hierüber entscheidet auf Antrag der oder des Prüfenden die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(2) Die Termine der Modulprüfungen werden vom Prüfungsamt nach Anhörung der Prüfenden festgelegt und sollen spätestens sechs Wochen vor der Modulprüfung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegeben werden.

(3) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt auf elektronischem Wege bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Eine bestandene Modulprüfung, die spätestens zu dem im Studienverlaufsplan (Anlage 2) festgelegten Semester abgelegt wurde, darf einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. ³Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist ausschließlich zum nächstmöglichen Prüfungstermin des entsprechenden Moduls möglich.

(2) Für eine nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfung eines Pflichtmoduls werden so viele Maluspunkte vergeben, wie Anrechnungspunkte (ECTS-Credits) durch das entsprechende Modul oder Teilmodul erworben werden können.

(3) Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, sobald der Fall des § 9 Abs. 1 eintritt.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der oder dem vorzuschlagenden Betreuenden zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuenden der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keinen Betreuenden, so werden eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist in drei identischen leimgebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 8 Prüfungskommission

¹Der Prüfungskommission gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und zwei Mitglieder der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied benannt.

§ 9 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Auszeichnung

(1) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn die Anzahl der Maluspunkte aus Modul- oder Teilmodulprüfungen 60 überschreitet.

(2) Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird bei einem Gesamtergebnis bis einschließlich 1,3 verliehen und auf dem Zeugnis und der Urkunde vermerkt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

Anlage 1 Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

a. Fachstudium (114 C)

Es müssen folgende 19 Module im Umfang von insgesamt 114 C erfolgreich absolviert werden:

B.MES.101	Molecular plant and stress physiology	(6 C / 4 SWS)
B.MES.102	Chemical ecology	(6 C / 4 SWS)
B.MES.103	Ecological genetics	(6 C / 4 SWS)
B.MES.104	Biotic and abiotic interactions	(6 C / 4 SWS)
B.MES.106	Microbiology and molecular biology	(6 C / 4 SWS)
B.MES.107	Ecological modelling	(6 C / 4 SWS)
B.MES.108	Computer sciences and mathematics	(6 C / 4 SWS)
B.MES.109	Plant ecology and diversity	(6 C / 4 SWS)
B.MES.111	Terrestrial biogeochemistry	(6 C / 4 SWS)
B.MES.112	Environmentally friendly production of wood	(6 C / 4 SWS)
B.MES.113	Methods in systems biology	(6 C / 4 SWS)
B.MES.114	Biodiversity of pro- and eukaryotic soil microbial communities	(6 C / 4 SWS)
B.MES.116	Conservation and ecosystem management	(6 C / 4 SWS)
B.MES.117	Atmosphere-ecosystem interactions	(6 C / 4 SWS)
B.MES.118	Resource assessment in ecosystems	(6 C / 4 SWS)
B.MES.119	Isotopes in ecosystem sciences	(6 C / 4 SWS)
B.MES.121	Global change	(6 C / 4 SWS)
B.MES.122	Molecular soil ecology	(6 C / 4 SWS)
B.MES.123	Project	(6 C / 4 SWS)

b. Professionalisierungsbereich (54 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 54 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ba. Schlüsselkompetenzen

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden.

B.MES-SK.105	Laboratory techniques	(6 C / 4 SWS)
B.MES-SK.110	The science-policy interface: Society and research structures	(6 C / 4 SWS)
B.MES-SK.115	Scientific methods and project design	(6 C / 4 SWS)
SK.FS.E-FF-C1-1	Scientific writing in English	(6 C / 4 SWS)

bb. Wahlbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden. Die im Folgenden genannten Module können dabei durch Alternativmodule im Sinne des § 2 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung ersetzt werden. Ein Modul darf auch ein weiteres Schlüsselkompetenzmodul aus dem universitätsweiten Angebot sein.

B.MES.301	Special topics in plant methods and ecological applications I	(6 C / 4 SWS)
B.MES.302	Special topics in plant methods and ecological applications II	(6 C / 4 SWS)
B.MES.303	Semiochemical diversity	(6 C / 4 SWS)
B.MES.304	Protection of renewable resources	(6 C / 4 SWS)
B.MES.305	Conservation of biodiversity	(6 C / 4 SWS)
B.MES.306	Intraspecific diversity of plants	(6 C / 4 SWS)

c. Bachelorarbeit (12 C)

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

Anlage 2 Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C	Module				
1. Sem. Σ 30	B.MES.101: Molecular plant and stress physi- ology 6 C	B.MES.102: Chemical ecology 6 C	B.MES.103: Ecological genet- ics 6 C	B.MES.104: Biotic and abiotic interactions 6 C	B.MES-SK.105: Laboratory tech- niques 6 C
2. Sem. Σ 30	B.MES.106: Microbiology and molecular biology 6 C	B.MES.107: Ecological model- ing 6 C	B.MES.108: Computer sciences and mathematics 6 C	B.MES.109: Plant ecology and diversity 6 C	B.MES-SK.110: The science- policy interface: Society and re- search structures 6 C
3. Sem. Σ 30	B.MES.111: Terrestrial bio- geochemistry 6 C	B.MES.112: Environmentally friendly production of wood 6 C	B.MES.113: Methods in sys- tems biology 6 C	B.MES.114: Biodiversity of pro- and eukaryotic soil microbial communities 6 C	B.MES-SK.115: Scientific methods and project design 6 C
4. Sem. Σ 30	Wahl 6 C	Wahl 6 C	Wahl 6 C	Wahl 6 C	Wahl 6 C
5. Sem. Σ 30	B.MES.116: Conservation and ecosystem man- agement 6 C	B.MES.117: Atmosphere- ecosystem inte- ractions 6 C	B.MES.118: Resource as- sessment in eco- systems 6 C	B.MES.119: Isotopes in eco- system sciences 6 C	SK.FS.E-FF-C1-1: Scientific writing in English 6 C
6. Sem. Σ 30	B.MES.121: Global change 6 C	B.MES.122: Molecular soil ecology 6 C	B.MES.123: Project 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					